

# Sonderpädagogisches Konzept

In Kraft seit: 1. August 2020  
(nachgeführt bis 1. August 2020)

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck .....	0
<b>1.</b>	<b>Sonderpädagogisches Konzept .....</b>	<b>0</b>
Art. 2	Ausgangslage .....	0
Art. 3	Rahmenbezug .....	0
Art. 4	Zielsetzung .....	1
Art. 5	Leitgedanken .....	1
Art. 6	Grundsätze .....	1
<b>2.</b>	<b>Angebote .....</b>	<b>2</b>
2.1	Integrative Förderung (IF) .....	2
Art. 7	Ziele .....	2
Art. 8	Zuweisung .....	2
Art. 9	Formen .....	2
Art. 10	Umfang .....	3
2.2	Begabungs- und Begabtenförderung (Begafö) .....	3
Art. 11	Begrifflichkeit / Abgrenzung .....	3
Art. 12	Ziele der Begafö (Arbeitsfeld der Klassenlehrperson KLP und SHP) .....	3
Art. 13	Ziele der Begafö (Arbeitsfeld der Begafö-LP) .....	3
Art. 14	Zuweisung zur Begafö .....	4
Art. 15	Formen der Begafö .....	4
Art. 16	Umfang .....	4
2.3	Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Aufnahmeunterricht .....	5
2.3.1	Integrativer DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe .....	5
Art. 18	Zuweisung .....	5
Art. 19	Formen .....	5
Art. 20	Umfang .....	5
2.3.2	DaZ-Anfangs-Unterricht auf der Primarstufe .....	6
Art. 22	Ziele .....	6
Art. 23	Zuweisung .....	6
Art. 24	Formen .....	6
Art. 25	Umfang .....	6
2.3.3	DaZ-Aufbau-Unterricht auf der Primarstufe .....	7
Art. 27	Ziele .....	7
Art. 28	Zuweisung .....	7
Art. 29	Formen .....	7
Art. 30	Umfang .....	7
2.4	Therapien .....	8
2.4.1	Psychomotorische Therapie (PMT) .....	8
Art. 31	Ziele .....	8
Art. 32	Zuweisung .....	8
Art. 33	Formen .....	8
Art. 34	Umfang .....	9
2.4.2	Logopädische Therapie .....	9
Art. 35	Ziele .....	9
Art. 36	Zuweisung .....	10
Art. 37	Formen .....	10
Art. 38	Umfang .....	10
2.4.3	Psychotherapie .....	11
Art. 39	Ziele .....	11
Art. 40	Zuweisung .....	11
Art. 41	Formen .....	11
Art. 42	Umfang .....	11

Art. 43 Leistungserbringer .....	11
2.4.4 Audiopädagogische Angebote .....	12
Art. 44 Ziele .....	12
Art. 45 Zuweisung .....	12
Art. 46 Formen .....	12
Art. 47 Umfang .....	12
Art. 48 Leistungserbringer .....	12
2.5 Schulung in Privatschulung .....	12
Art. 49 Ziele .....	12
Art. 50 Zuweisung .....	12
Art. 51 Formen .....	13
Art. 52 Leistungserbringer .....	13
2.6 Separierte Sonderschulung .....	13
Art. 53 Ziele .....	13
Art. 54 Zuweisung .....	13
Art. 55 Formen .....	13
Art. 56 Leistungserbringer .....	13
2.7 Integrierte Sonderschulung .....	14
Art. 57 Ziele .....	14
Art. 58 Zuweisung .....	14
Art. 59 Formen .....	14
Art. 60 Gelingensbedingungen für eine Integrierte Sonderschulung .....	14
2.8 Weitere Supportangebote nebst sonderpädagogische Massnahmen .....	15
2.8.1 Aufgabenhilfe (§ 17 VSG) .....	15
Art. 61 Ziele .....	15
Art. 62 Zuweisung .....	15
Art. 63 Formen .....	15
Art. 64 Umfang .....	15
2.8.2 Fachlich begründeter Nachhilfeunterricht zur Behebung besonders bedingter Stofflücken (gem. RRB 9. September 2009 / §17a VSG und §65a VSG) – Angebot der PSA .....	15
Art. 65 Ziele .....	15
Art. 66 Zuweisung .....	16
Art. 67 Formen .....	16
Art. 68 Umfang .....	16
2.8.3 Vorbereitungskurs für die Aufnahmeprüfung ins Langzeitgymnasium – Angebot der PSA .....	16
Art. 69 Ziele .....	16
Art. 70 Zuweisung und Organisation .....	16
Art. 71 Formen .....	17
Art. 72 Umfang .....	17
Art. 73 Finanzierung .....	17
<b>3. Ressourcen .....</b>	<b>17</b>
3.1 Personelle Ressourcen .....	17
Art. 74 Personelle Ressourcen der PSA .....	17
Art. 75 Personelle Ressourcen der Schuleinheiten .....	18
Art. 76 Vorgaben für die sonderpädagogischen Abläufe .....	18
<b>4. Organisation .....</b>	<b>19</b>
Art. 77 Schuleinheiten .....	19
Art. 78 Vernetzung der sonderpädagogischen Fachpersonen .....	19
<b>5. Zusammenarbeit .....</b>	<b>19</b>
Art. 79 Information .....	19
Art. 80 Fallbezogener Austausch .....	19
Art. 81 Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung .....	19

<b>6. Qualitätssicherung .....</b>	<b>20</b>
Art. 83 Evaluation .....	20
Art. 84 Reporting .....	21
<b>7. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>21</b>
Art. 85 Inkrafttreten.....	21

## **Einleitung**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Sonderpädagogischen Konzeptes, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

### **Art. 1      Zweck**

Das Konzept basiert auf Ordner 3 "Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen" der Bildungsdirektion des Kantons Zürich und wird unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen durch die Primarschule Affoltern am Albis (PSA).

## **1.      Sonderpädagogisches Konzept**

### **Art. 2      Ausgangslage**

Die Abteilung Bildung der Stadt Affoltern am Albis setzt seit dem Schuljahr 2010/2011 die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) um. Die Grundsätze dieses Angebots sind wie folgt:

- Organisation und der Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.
- Es wird in allen Schuleinheiten die Integrative Förderung (IF) praktiziert.
- Es wird die Integrierte Sonderschulung – soweit sinnvoll – ermöglicht.

### **Art. 3              Rahmenbezug**

<sup>1</sup>Das Konzept basiert auf

- Dem Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005.
- Der Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006.
- Dem Lehrpersonalgesetz (LPG) vom 10. Mai 1999.
- Der Lehrpersonalverordnung (LPVO) vom 19. Juli 2000 und dem neu definierten Berufsauftrag.
- Der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007.
- Diversen, von der Bildungsdirektion erstellten weiteren Unterlagen, insbesondere dem Ordner 3 "Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen".

<sup>2</sup>Als Sonderpädagogische Massnahmen gelten:

- Integrative Förderung (IF)
- Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)
- Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)
- Separierte Sonderschulung
- Einzelunterricht
- Logopädische Therapie
- Psychomotoriktherapie (PMT)
- Psychotherapie, Audiopädagogik
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Aufnahmeunterricht
- Begabungs- und Begabtenförderung (Begafö)

#### **Art. 4 Zielsetzung**

<sup>1</sup>Das Konzept definiert für die ganze Schulgemeinde die Angebote für Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, dessen schulische Förderung nicht allein in der Regelklasse erbracht werden kann und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

<sup>2</sup>Basierend auf den in diesem Konzept definierten Vorgaben und Rahmenbedingungen erarbeiten die Schuleinheiten gemeinsam und die im Bereich der Logopädie tätigen Therapeuten Abläufe oder Konzepte. Das Konzept für die Psychomotorik wird durch den Schulzweckverband des Bezirks Affoltern (SZV) erstellt. Es dient als Basis für die mit der PSA zu treffende Vereinbarung.

<sup>3</sup>Dieses Konzept wird durch die Schulpflege (SPFL) genehmigt.

#### **Art. 5 Leitgedanken**

<sup>1</sup>Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sollen nach Möglichkeit integrativ gefördert werden.

<sup>2</sup>Der Prävention und der Früherfassung kommt hohe Bedeutung zu.

<sup>3</sup>Die Feinverteilung der sonderpädagogischen Ressourcen ist innerhalb der Schuleinheit (SE) periodisch zu thematisieren.

<sup>4</sup>Die Ressourcen sind so einzusetzen, dass möglichst viele Schüler sinnvoll davon profitieren können.

#### **Art. 6 Grundsätze**

<sup>1</sup>Die Zuteilung von sonderpädagogischen Massnahmen ist immer zeitlich limitiert (jährlich oder nach Bedarf frühere Überprüfung gemäss den kantonalen Vorgaben) und basiert auf einer aktuellen Bedürfnisanalyse. In deren Rahmen

sind Ziele zu formulieren, welche durch die Massnahme erreicht werden sollen. Vor Beschlussfassung über eine allfällige Verlängerung der Massnahme ist die Zielerreichung zu evaluieren.

<sup>2</sup>Die an Regelklassen tätigen Lehrpersonen, die sonderpädagogischen Fachlehrpersonen (SHP, DaZ, Begafö) und die Therapeuten (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie) stehen im Austausch über die Bedürfnisse und erzielten Fortschritte der gemeinsam betreuten Kinder und evaluieren ihre Zusammenarbeit periodisch.

<sup>3</sup>Die Kontakte zu externen Fachstellen (SPD, KJPD, Jugend- und Familienberatung etc.) werden gepflegt, so dass bei der Bearbeitung von Einzelfällen rasch eine interdisziplinäre Vernetzung stattfinden kann.

<sup>4</sup>Bei der Organisation von sonderpädagogischen Massnahmen ist darauf zu achten, dass die Zahl der Bezugspersonen und Massnahmen für die einzelnen Kinder und Klassen möglichst tief gehalten wird.

Ausbildungsanforderungen: Verordnung Sonderpädagogischer Massnahmen §29 per 01.02.2010.

## **2. Angebote**

### **2.1 Integrative Förderung (IF)**

#### **Art. 7 Ziele**

<sup>1</sup>Das Angebot unterstützt und ergänzt die Arbeit der Klassenlehrpersonen bei der Schulung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, so dass möglichst viele dieser Schüler integrativ in Affoltern am Albis geschult werden können.

<sup>2</sup>Durch die Zusammenarbeit der Schulischen Heilpädagogen (SHP) mit den Klassenlehrpersonen wird das unterschiedliche Fachwissen und die Methodenvielfalt vermehrt genutzt und die Schule als Ganzes gestärkt.

#### **Art. 8 Zuweisung**

Über individuell zugeteilte Angebote und Übergangsbedarf:

- kein Schulisches Standortgespräch (SSG) erforderlich. Das Vorgehen wird im den sonderpädagogischen Abläufen festgehalten.
- SSG und Zustimmung der Schulleitung (SL) erforderlich

#### **Art. 9 Formen**

<sup>1</sup>Überindividuell zugeteilte Angebote:

- Die SHP bietet Sprechstunden für die Lehrpersonen (LP) an.
- Die SHP arbeitet im Teamteaching in der Klasse oder mit Schülergruppen.

- Das Schwergewicht soll dabei auf der gemeinsamen Arbeit in der Klasse liegen.
- Prävention im Kindergarten (KG): Die SHP ist in allen Kindergartenklassen tätig mit dem Auftrag, Kinder mit besonderem Förderbedarf in Zusammenarbeit mit der LP zu erfassen und zu fördern.

<sup>2</sup>Individuell zugeteilte Angebote:

- Im SSG identifizierter und von der SL bewilligter Förderbedarf einzelner Schüler (im Regelfall abgedeckt durch Teamteaching oder auch klassenübergreifend - Gruppenunterricht, allenfalls auch durch Einzelunterricht).
- Übergangsbedarf, d.h. umfangmässig und zeitlich limitierte Massnahme für einzelne Schüler ohne vorangehendes SSG (höchstens 20 Stunden).

### **Art. 10      Umfang**

<sup>1</sup>Dieser wird durch die Schulverwaltung (SV) auf Basis der Schülerzahlen berechnet und den SE zugewiesen.

<sup>2</sup>Den SHP werden für die Koordination, Beratung und Unterstützung von Regellehrpersonen gemäss neuem Berufsauftrag Lektionen in Abhängigkeit ihres Pensums linear angerechnet.

## **2.2    Begabungs- und Begabtenförderung (Begafö)**

### **Art. 11      Begrifflichkeit / Abgrenzung**

<sup>1</sup>Begabungsförderung ist eine allgemeine, gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe der Volksschule. Im Rahmen des Regelunterrichts sind die Stärken aller Lernenden wahrzunehmen und zu fördern.

<sup>2</sup>Begabtenförderung meint die Angebote und Massnahmen für Kinder und Jugendliche, die in einem oder mehreren Bereichen den Gleichaltrigen deutlich voraus sind und deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt.

### **Art. 12      Ziele der Begafö (Arbeitsfeld der Klassenlehrperson KLP und SHP)**

<sup>1</sup>Vorhandene, individuelle Begabungen und Interessen der Schüler werden wahrgenommen, gefördert und gestärkt.

<sup>2</sup>Die Basislernziele sollen von allen erreicht und von vielen überschritten werden dürfen.

### **Art. 13      Ziele der Begafö (Arbeitsfeld der Begafö-LP)**

<sup>1</sup>Den Schülern vielfältige Anregungen auf hohem Niveau anbieten.

<sup>2</sup>Wissen und Können im Spezialgebiet der Schüler fördern.



<sup>3</sup>Die harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit soll unterstützt werden.

<sup>4</sup>Der Entwicklung von negativen Verhaltensauffälligkeiten und minderleistendem Verhalten vorbeugen.

<sup>5</sup>So oft wie möglich soll ein Transfer der im Begafö-Bereich geleisteten Arbeit in die Regelklasse erfolgen, damit die gesamte Klasse davon profitieren kann und die Integration der ausserordentlich begabten Kinder verstärkt wird.

#### **Art. 14 Zuweisung zur Begafö**

<sup>1</sup>Das Erkennen der Schüler mit ausgeprägten Begabungen liegt in erster Linie in der Verantwortung der KLP, der SHP sowie der Eltern.

<sup>2</sup>Für die Zuweisung ist kein SSG erforderlich. Dabei werden Beobachtungen bezüglich Begabung, Leistung und Verhalten zusammengetragen und die weiteren Förderziele festgelegt. Der betroffene Schüler wird in diesen Prozess einbezogen.

<sup>3</sup>Die definitive Zuweisung erfolgt durch die SL, bei Uneinigkeit entscheidet die SPFL.

<sup>4</sup>Die Überprüfung der Massnahmen und Förderziele erfolgt nach Ablauf der im SSG vereinbarten Zeitdauer, in der Regel jährlich.

#### **Art. 15 Formen der Begafö**

<sup>1</sup>Die Begabtenförderung kann innerhalb der Klasse oder der Schuleinheit angeboten werden. Ebenso sind klassen-, stufen- und schuleinheitsübergreifende Projekte und Kurse möglich.

<sup>2</sup>Das Angebot der Begabtenförderung unterstützt und ergänzt die Arbeit der Klassenlehrpersonen und der SHP, des SHP.

<sup>3</sup>Durch die Zusammenarbeit mit der Begafö-LP erhalten die KLP Impulse für die Gestaltung des Regelunterrichts.

<sup>4</sup>Die Förderung in Gruppen erfolgt mit mindestens 4 bis maximal 8 Schülern.

<sup>5</sup>Schnupperangebot, d.h. umfangmässig und zeitlich limitierte Massnahme für einzelne Schüler ohne vorangehendes SSG (höchstens 6 Stunden).

#### **Art. 16 Umfang**

<sup>1</sup>Pro 100 Schüler stehen 5 Wochenlektionen (WL) Begabtenförderung zur Verfügung, für die PSA insgesamt ca. 44 WL, je nach aktueller Schülerzahl.

<sup>2</sup>Die Anzahl der Lektionen wird den SE durch die SV auf Basis der Schülerzahlen zugewiesen.

<sup>3</sup>Gemäss neuem Berufsauftrag werden den Begafö-Lehrkräfte für die Koordination, Administration, Mitwirkung in der Elternarbeit und die Beratung der

Klassenlehrpersonen zusätzliche Lektionen angerechnet, welche in linearer Abhängigkeit stehen mit ihrem Pensum.

## **2.3 Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Aufnahmeunterricht**

Es werden drei Angebote unterschieden:

- Integrierter DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe
- Anfangsunterricht DaZ für Neulernende ohne Kindergartenstufe
- Aufbauunterricht auf der Primarstufe

### **2.3.1 Integrativer DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe**

<sup>1</sup>Der DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe richtet sich an Kinder, die ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen in die Kindergartenstufe eintreten.

<sup>2</sup>Der DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe verfolgt folgende Ziele:

- Die Kinder verstehen in Grundzügen, was auf Deutsch erzählt und von ihnen verlangt wird.
- Sie können sich in einfachen Sätzen mit anderen Kindern und LP auf Deutsch verständigen.
- Die Kinder bauen ihr Hörverstehen, ihr Weltwissen und ihren Wortschatz aus.
- Beim Eintritt in die Primarstufe verfügen sie über genügend Deutschkompetenzen, um dem Unterricht folgen zu können.

## **Art. 18 Zuweisung**

<sup>1</sup>Der Bedarf wird aufgrund der Personalienblätter und Beobachtungen der Kindergartenlehrpersonen ermittelt.

<sup>2</sup>Die jährliche Überprüfung der Massnahme geschieht mittels Sprachstandserhebung SSE (sobald diese vorliegt).

## **Art. 19 Formen**

Der DaZ-Unterricht findet integriert in die Unterrichtszeit und auf Hochdeutsch statt. In Absprache mit der LP der Kindergartenstufe arbeitet die DaZ-LP mit einzelnen Kindern, mit Gruppen oder Halbklassen sowie im Teamteaching.

## **Art. 20 Umfang**

<sup>1</sup>0,5 bis 0.75 Wochenlektion (WL) pro Kind

<sup>2</sup>Minimum = 2 WL

<sup>3</sup>Gemäss dem neuen Berufsauftrag erhalten DaZ-Lehrkräfte für die Koordination, Administration, Mitwirkung in der Elternarbeit und die Beratung der Klas-

senlehrpersonen zusätzliche Lektionen, welche in linearer Abhängigkeit stehen mit dem Pensum.

### **2.3.2 DaZ-Anfangs-Unterricht auf der Primarstufe**

#### **Art. 22 Ziele**

<sup>1</sup>Der DaZ-Anfangsunterricht richtet sich an Schüler ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen. Dies sind in der Regel neu zugezogene Schüler nichtdeutscher Erstsprache.

<sup>2</sup>Dieser Unterricht wird während einem Jahr als intensiver, täglich stattfindender Aufnahmeunterricht in Kleingruppen (im Ausnahmefall für Einzelne) oder in teil- oder vollzeitlichen Aufnahmeklassen mit 8 bis 14 Schülern angeboten. Schüler einer Aufnahmeklasse besuchen nach Möglichkeit einen Teil der Wochenlektionen in einer Regelklasse. Aufnahmeklassen sind für Schüler der 2.-9. Klasse der Primar- und Sekundarstufe zulässig.

<sup>3</sup>In vollzeitlichen Aufnahmeklassen bildet der DaZ-Anfangsunterricht, das heisst der Deutscherwerb, den Schwerpunkt. Die Schüler werden ausserdem gemäss der altersgemässen Lektionentafel der Primarstufe in allen Fächern unterrichtet und auf den Übergang in eine Regelklasse vorbereitet.

<sup>4</sup>Der Anfangsunterricht strebt folgende Ziele an:

- Die Schüler können einfache Sätze auf Deutsch verstehen und sich in einfachen Sätzen ausdrücken.
- Sie können sich in der sozialen Umgebung der Klasse, der Schule und des Wohnquartiers orientieren und sich sprachlich selbständig darin bewegen.
- Sie verstehen im Unterricht die Anweisungen der LP und können sich auf Deutsch ausdrücken, wenn sie etwas nicht verstehen.

#### **Art. 23 Zuweisung**

<sup>1</sup>Keine oder minimale Deutschkenntnisse

<sup>2</sup>Für den DaZ- Anfangsunterricht braucht es keine SSG

#### **Art. 24 Formen**

<sup>1</sup>Unterricht in Kleingruppen - auch klassen- oder stufenübergreifend

<sup>2</sup>Unterstützung der Regelklassenlehrperson durch Beratung und Weiterbildung

#### **Art. 25 Umfang**

<sup>1</sup>5-6 Wochenlektionen (WL) pro Kind

<sup>2</sup>Minimum = 1 Lektion pro Tag

<sup>3</sup>Der Anfangsunterricht dauert ein Jahr.

<sup>4</sup>Gemäss dem neuen Berufsauftrag erhalten DaZ-Lehrkräfte für die Koordination, Administration, Mitwirkung in der Elternarbeit und die Beratung der Klassenlehrpersonen zusätzliche Lektionen, welche in linearer Abhängigkeit stehen mit dem Pensum.

### **2.3.3 DaZ-Aufbau-Unterricht auf der Primarstufe**

#### **Art. 27 Ziele**

<sup>1</sup>Der DaZ-Aufbauunterricht richtet sich Schüler, die ihre Deutschkompetenzen weiter entwickeln und vertiefen müssen, damit sie dem Regelunterricht erfolgreich folgen können.

<sup>2</sup>Eine SSE bildet die Entscheidungsgrundlage, ob ein Schüler DaZ-Aufbauunterricht erhält.

<sup>3</sup>Die Lernziele des Aufbauunterrichts sind:

- Die Schüler sind sprachlich in der Lage, dem Regelunterricht zu folgen und den Schulstoff erfolgreich zu lernen.
- Sie verfügen über die deutschen Sprachmittel, so dass sie in sozialen und schulischen Situationen sprachlich handeln können.

#### **Art. 28 Zuweisung**

<sup>1</sup>Die Bedarfserhebung bezüglich DaZ-Aufbau-Unterricht erfolgt aufgrund der SSE mit Antragsstellung an die SL.

<sup>2</sup>Die definitive Zuweisung erfolgt durch die SL.

<sup>3</sup>Die jährliche Überprüfung der Massnahme geschieht mittels SSE.

#### **Art. 29 Formen**

<sup>1</sup>Der Aufbauunterricht wird in Kleingruppen oder für Einzelne angeboten. Er findet, wenn möglich, in verschiedenen Formen des Teamteaching innerhalb des Regelunterrichts oder separat statt.

<sup>2</sup>Besuchen Schüler eine teilzeitliche Aufnahmeklasse, kann im zweiten Jahr des DaZ-Lernens der DaZ-Aufbauunterricht auch in der Aufnahmeklasse stattfinden.

#### **Art. 30 Umfang**

<sup>1</sup>0.75 WL pro Kind

<sup>2</sup>Minimum = 2 WL

<sup>3</sup>Gemäss dem neuen Berufsauftrag erhalten DaZ-Lehrkräfte für die Koordination, Administration, Mitwirkung in der Elternarbeit und die Beratung der KLP zusätzliche Lektionen, welche in linearer Abhängigkeit stehen mit dem Pensum.

## **2.4 Therapien**

<sup>1</sup>Schüler, die eine Privatschule besuchen, haben im Bedarfsfall gemäss § 34 Abs. 3 VSG Anspruch auf Therapien in Affoltern am Albis, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen.

<sup>2</sup>Die SPFL entscheidet über Art und Umfang der Leistungen (§ 71 Abs. 2 VSG).

### **2.4.1 Psychomotorische Therapie (PMT)**

Gemäss der Leistungsvereinbarung des SZV, der PMT und der PSA vom Juni 2019 im Anhang.

#### **Art. 31 Ziele**

<sup>1</sup>Die PMT befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten der Bewegungsentwicklung und des Bewegungsverhaltens.

<sup>2</sup>Die PMT hat zum Ziel, dass das Kind seine Wahrnehmungs-, Handlungs- und Kontaktfähigkeit seinen Möglichkeiten entsprechend umsetzen kann.

<sup>3</sup>Der Therapeut klärt Auffälligkeiten und Abweichungen in der Bewegungsentwicklung ab und führt bei Bedarf Einzel- oder Gruppentherapien durch.

<sup>4</sup>Die Beratung von Eltern und LP ist ein wichtiger Bestandteil der PMT.

<sup>5</sup>Als präventive Massnahme bringen die psychomotorischen Fachpersonen Inputs über Bewegungsentwicklung und Bewegungsverhalten in den Klassenunterricht ein.

#### **Art. 32 Zuweisung**

<sup>1</sup>SSG und Fachabklärung erforderlich.

<sup>2</sup>Zustimmung durch SL.

<sup>3</sup>Berechnung der VZE durch SV.

#### **Art. 33 Formen**

<sup>1</sup> Kind- bzw. fallbezogene Interventionen:

- Abklärung, Diagnostik, Indikation
- Ambulante Einzel- und Gruppentherapie (max. 2-3 Kinder)

- Integrative psychomotorische Förderung eines Kindes oder Jugendlichen im Klassenverband
- Therapie begleitende Massnahmen wie Gespräche, Beratung, Unterrichtsbesuche und -beobachtungen, interdisziplinäre Zusammenarbeit

<sup>2</sup>Fachbezogene Intervention (Prävention):

- Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Präventive Interventionen in und mit Klassen

<sup>3</sup>Fachspezifische Expertentätigkeit:

- Beratung und Unterstützung der LP und weiteren Beteiligten
- Leistungsumfang gemäss Leistungsvereinbarung mit dem SZV im Anhang.

<sup>4</sup>Weitere Tätigkeiten sind insbesondere die Teilnahme an SSG, interdisziplinären Fachteams, Sitzungen des Psychomotorikteams und das Verfassen von Fachberichten.

#### **Art. 34      Umfang**

<sup>1</sup>Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des SSG überprüft.

<sup>2</sup>Bei längerer Therapiedauer (zwei Jahre oder achtzig Therapieeinheiten) ist es sinnvoll, den SPD in die Überprüfung der Massnahmen bzw. in die Beurteilung der Gesamtsituation einzubeziehen.

<sup>3</sup>Ca. 20 % der verfügbaren VZE für Therapien, verteilt auf die einzelnen Schulinheiten gemäss Schülerzahlen.

#### **2.4.2 Logopädische Therapie**

##### **Art. 35      Ziele**

<sup>1</sup>Die logopädische Therapie unterstützt Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter einschliesslich ihres familiären und schulischen Umfeldes, welche Abweichungen und Auffälligkeiten in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung haben.

<sup>2</sup>Diese zeigen sich in den Bereichen Spracherwerb und Begriffsbildung, Kommunikation sowie Lesen und Schreiben und können weitere Auswirkungen, z. B. auf das allgemeine Lernen, das mathematische Lernen oder den Umgang mit Menschen, haben.

<sup>3</sup>So bietet die Logopädie auch Unterstützung bei Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftlichen und mathematischen Bereich (Legasthenie und Dyskalkulie), falls eine enge Koppelung zur Spracherwerbsstörung vorliegt.

### **Art. 36 Zuweisung**

<sup>1</sup>SSG und Fachabklärung erforderlich

<sup>2</sup>Zustimmung durch SL.

<sup>3</sup>Berechnung der VZE durch SV

### **Art. 37 Formen**

<sup>1</sup>Kind- bzw. fallbezogene Interventionen:

- Abklärung, Diagnostik, Indikation
- Ambulante Einzel- oder Zweiertherapie und Gruppenförderung
- Integrative Begleitung eines Kindes oder Jugendlichen im Klassenverband
- Therapiebegleitende Massnahmen wie Gespräche, Beratungen, Unterrichtsbesuche und - Beobachtungen, interdisziplinäre Zusammenarbeit
- "Übergangsbedarf", d.h. umfangmässig und zeitlich limitierte Massnahme für einzelne Schüler ohne vorangehendes SSG (höchstens 8 Lektionen während 2 Quintalen).

<sup>2</sup>Fachbezogene Intervention (Prävention):

- Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Früherfassung im KG
- Präventive Interventionen in und mit Klassen
- Tätigkeitsbereiche der Therapeutin, des Therapeuten:
  - Diagnostik/ Beratung (ca. 4 WL)
  - Therapie (ca. 20 WL)
  - Sprachförderung (ca. 4 WL)

<sup>3</sup>Weitere Tätigkeiten sind insbesondere die Teilnahme an SSG, interdisziplinären Fachteams, Sitzungen des Logopädieteams und das Verfassen von Fachberichten.

Zur Koordinationsstunde gehören auch Diagnostik- und Beratungsstunden.

<sup>4</sup>Gemäss dem neuen Berufsauftrag erhalten die Logopädietherapeuten für die Koordination, Administration, Mitwirkung in der Elternarbeit und die Beratung der Klassenlehrpersonen zusätzliche Lektionen, welche in linearer Abhängigkeit stehen mit dem Pensum.

### **Art. 38 Umfang**

<sup>1</sup>Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden mindestens einmal jährlich im Rahmen des SSG überprüft.

<sup>2</sup>Bei längerer Therapiedauer (zwei Jahre oder achtzig Therapieeinheiten) ist es sinnvoll:

- Den SPD in die Überprüfung der Massnahmen bzw. in die Beurteilung der Gesamtsituation einzubeziehen
- Ca. 70 % der verfügbaren VZE für Therapien, verteilt auf die einzelnen Schuleinheiten gemäss Schülerzahlen

### **2.4.3 Psychotherapie**

#### **Art. 39 Ziele**

<sup>1</sup>Die schulisch indizierte Psychotherapie unterstützt Kinder und Jugendliche in der Bewältigung ihrer psychischen Probleme und Leiden.

<sup>2</sup>Sie befähigt die Schüler, sich im familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

<sup>3</sup>Schulisch indiziert bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das schulische Fortkommen des Schülers gefährdet ist oder negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind.

#### **Art. 40 Zuweisung**

<sup>1</sup>SSG Einschätzung der Indikation durch den SPD erforderlich (Abklärung oder Beratung mit Empfehlungsschreiben).

<sup>2</sup>Zustimmung durch SL.

#### **Art. 41 Formen**

Individuumszentrierte Einzeltherapie mit Hilfe von anerkannten kinderpsychotherapeutischen Verfahren, verbindliche Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrpersonen.

#### **Art. 42 Umfang**

<sup>1</sup>Ca. 10 % der verfügbaren VZE für Therapien, verwaltet durch das für sonderpädagogische Belange zuständige Behördenressort und die SV. In der Regel kann die Therapie während maximal 3 Jahren durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Die Therapie ist mindestens jährlich im Rahmen eines SSG durch die KLP unter Einbezug der Fachperson zu überprüfen. Falls der Therapeut nicht am SSG teilnimmt, holt die KLP eine kurze (schriftliche oder mündliche) Standortbestimmung ein, welche ins SSG einfließt. Auf Verlangen des durch das für sonderpädagogische Belange zuständige Behördenressort ist ein Zwischenbericht einzuholen. Die Mitwirkung des SPD erfolgt nach Bedarf.

#### **Art. 43 Leistungserbringer**



Der SPD schlägt eine geeignete psychotherapeutische Massnahme vor. Die Leistungserbringer verfügen über eine kantonale Praxisbewilligung der zuständigen Gesundheitsdirektion.

#### **2.4.4 Audiopädagogische Angebote**

Für Schüler mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung bewilligt und finanziert die SPFL audiopädagogische Beratung und Förderung (Angebot ausserhalb des VZE-Volumens).

##### **Art. 44 Ziele**

<sup>1</sup>Sicherung des Lernerfolges hörbehinderter Schüler in der Regelschule.

<sup>2</sup>Hörbehindertengerechte Gestaltung des schulischen Umfelds.

##### **Art. 45 Zuweisung**

SSG und fachärztliches Gutachten erforderlich:

- SL stellt Antrag auf Kostengutsprache an die SPFL (weitere Details: siehe Ordner 3).

##### **Art. 46 Formen**

<sup>1</sup>Audiopädagogische Beratung für LP, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte.

<sup>2</sup>Audiopädagogische Förderung für hörbeeinträchtigte Schüler im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteaching.

##### **Art. 47 Umfang**

Nach Bedarf; ausgewiesen aufgrund fachärztlicher Gutachten, erarbeitet im SSG.

##### **Art. 48 Leistungserbringer**

Audiopädagogischer Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache, Zürich.

#### **2.5 Schulung in Privatschulung**

Für Schüler, für die keine bedürfnisgerechte und angemessene Schulung im Regelunterricht möglich ist (gem. Volksschulamt).

##### **Art. 49 Ziele**

Sicherung des Lernerfolges von Schülern mit besonderem Förderbedarf.

##### **Art. 50 Zuweisung**

<sup>1</sup>SSG und Fachabklärung des SPD erforderlich.

<sup>2</sup>Verschiedene Fördermassnahmen wurden bereits durchgeführt oder geprüft.

<sup>3</sup>Zustimmung durch die SPFL.

<sup>4</sup>Jährliche Überprüfung der Massnahme im Rahmen eines SSG durch die SPFL auf Initiative der Schule unter Einbezug aller an der Zuweisung beteiligten Fachpersonen.

#### **Art. 51      Formen**

Schulung in einer privaten Tagesschule, die auf die besonderen Bedürfnisse spezifisch eingehen kann.

#### **Art. 52      Leistungserbringer**

Private Tagesschulen.

### **2.6    Separierte Sonderschulung**

Für Schüler mit sehr hohem Förderbedarf bewilligt und finanziert die SPFL aufgrund entsprechender Fachabklärungen Sonderschulung in (Tages-) Sonderschulen oder als Einzelunterricht in Ausnahmefällen.

#### **Art. 53      Ziele**

Sicherung des Lernerfolges bei Kindern mit hohem heilpädagogischem Förderbedarf.

#### **Art. 54      Zuweisung**

<sup>1</sup>SSG und Fachabklärung des SPD; Beizug weiterer Fachpersonen bei Bedarf.

<sup>2</sup>Zustimmung durch die SPFL.

<sup>3</sup>Jährliche Überprüfung der Massnahme im Rahmen eines SSG durch die SPFL auf Initiative der Sonderschule unter Einbezug aller an der Zuweisung beteiligten Fachpersonen.

#### **Art. 55      Formen**

<sup>1</sup>Tagessonderschule

<sup>2</sup>Heimsonderschule

<sup>3</sup>Sonderschulung als Einzelunterricht

<sup>4</sup>Sonderschulung in Privatschule ("Ultima Ratio-Lösung")

#### **Art. 56      Leistungserbringer**

<sup>1</sup>Private oder öffentliche (Tages-) Sonderschulen

<sup>2</sup>Heimsonderschulen

## **2.7 Integrierte Sonderschulung**

### **Art. 57 Ziele**

Sicherung des Lernerfolgs bei Kindern mit hohem heilpädagogischem Förderbedarf.

### **Art. 58 Zuweisung**

<sup>1</sup>SSG und Fachabklärung des SPD, Beizug weiterer Fachpersonen bei Bedarf.

<sup>2</sup>Vorgängige Prüfung ob als Alternativmassnahme ein Klassenwechsel in Frage kommt.

<sup>3</sup>Zustimmung durch die SPFL.

<sup>4</sup>Jährliche Überprüfung der Massnahme aufgrund eines SSG bei Notwendigkeit unter Einbezug des SPD (beispielsweise bei Uneinigkeit, Stufenübertritt, Unklarheiten, Settingsänderungen etc.) und der SL (Regel- und Sonderschulung) mit anschliessender Antragsstellung an die SPFL (Koordinationsverantwortung: bei ISS (SL- Sonderschule / bei ISR SL-PSA).

### **Art. 59 Formen**

<sup>1</sup>Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS):

- Integrierte Sonderschulung in einer Regelklasse in Zusammenarbeit mit einer dafür spezialisierten Sonderschule.

<sup>2</sup>Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR):

- Integrierte Sonderschulung in einer Regelklasse in Zusammenarbeit mit der SHP/ gestützt auf §22 VSM).

### **Art. 60 Gelingensbedingungen für eine Integrierte Sonderschulung**

<sup>1</sup>Pädagogisch verantwortbare Integration sowohl in Bezug auf den Lernprozess des betroffenen Kindes wie der betroffenen Regelklasse.

<sup>2</sup>Unterstützung von Regelklassenlehrpersonen, sich im Bereich der integrativen Sonderschulung weiterzubilden und/oder ein Coaching in Anspruch zu nehmen.

<sup>3</sup>Fähigkeit des Sonderschulkindes, während einer gewissen Zeit ohne direkte Unterstützung durch die heilpädagogische Lehrperson (SHP) in der Regelklasse dabei sein zu können.

<sup>4</sup>Bei Pflegebedürftigkeit muss sorgfältig geprüft werden, ob dies im Rahmen einer Regelklassenschulung für alle Beteiligten leistbar ist.

<sup>5</sup>Zur fachlichen Unterstützung der SHP/des Teams, kann die Sonderschule in Form von Beratung und Unterstützung beigezogen werden. Dies wird in der Vereinbarung des Kindes sowie in einem Zusammenarbeitsvertrag mit der der Sonderschule festgehalten.

<sup>6</sup>Für den Fall eines Ausfalls der SHP wird von der verantwortlichen SHP ein Notfallszenario ausgearbeitet, damit der Unterricht für das Kind mit speziellen Bedürfnissen sowie die Klasse durchgeführt werden kann.

## **2.8 Weitere Supportangebote nebst sonderpädagogische Massnahmen**

### **2.8.1 Aufgabenhilfe (§ 17 VSG)**

#### **Art. 61 Ziele**

Betreuung von Schülern, die ihre Aufgaben unter schulischer Aufsicht erledigen möchten, resp. müssen.

#### **Art. 62 Zuweisung**

<sup>1</sup>Für die Zuweisung ist eine Beurteilung der Situation durch die Lehrperson und die Eltern erforderlich; bei Kindern, die den Hort besuchen, wird die Hortleitung involviert.

<sup>2</sup>Austritt jeweils auf Quintalsende möglich.

<sup>3</sup>Möglichkeit der SL und Schüler auf Antrag der Klassenlehrperson zum Besuch der Aufgabenhilfe zu verpflichten.

#### **Art. 63 Formen**

<sup>1</sup>In der SE angesiedeltes klassenübergreifendes Angebot.

<sup>2</sup>Eteilt durch pädagogisch ausgebildetes Personal wie Primar- oder Fach-LP.

<sup>3</sup>Die Schüler erhalten bei Bedarf Hinweise bez. Lernstrategien und nach Möglichkeit detaillierte fachliche Unterstützung.

#### **Art. 64 Umfang**

Ca. 36 Lektionen pro Woche für PSA, Verteilung gemäss Schülerzahlen.

### **2.8.2 Fachlich begründeter Nachhilfeunterricht zur Behebung besonders bedingter Stofflücken (gem. RRB 9. September 2009 / §17a VSG und §65a VSG) – Angebot der PSA**

#### **Art. 65 Ziele**

Fachunterstützung für Schüler, die aufgrund aussergewöhnlicher Umstände (z.B. Zuzug aus anderen Kantonen und Ländern mit anderen Lehrplänen, längere krankheitsbedingte Abwesenheit) auf zusätzliche schulische Förderung

angewiesen sind, damit sie den Anschluss nicht verpassen bzw. einen möglichst reibungslosen Anschluss finden.

#### **Art. 66 Zuweisung**

<sup>1</sup>Die KLP stellt in Absprache mit den Eltern einen entsprechenden Antrag an die SL.

<sup>2</sup>Der Antrag wird an die SPFL weitergeleitet.

#### **Art. 67 Formen**

Einzel- oder Gruppenunterricht, erteilt durch ausgebildete LP oder von Fachperson mit entsprechender Qualifikation.

#### **Art. 68 Umfang**

Richtet sich nach dem konkreten Bedarf, der halbjährlich überprüft werden muss (Die KLP stellt einen entsprechenden Antrag an die SL).

### **2.8.3 Vorbereitungskurs für die Aufnahmeprüfung ins Langzeitgymnasium – Angebot der PSA**

#### **Art. 69 Ziele**

Vorbereitung der Schüler für die Aufnahmeprüfung ins Langzeitgymnasium.

#### **Art. 70 Zuweisung und Organisation**

<sup>1</sup>Über alle SE angesiedeltes Angebot inklusive Aeugst am Albis.

<sup>2</sup>Erteilt durch eine ausgebildete LP.

<sup>3</sup>Die SL ist zuständig für das Kursangebot und die personelle Führung der Kursleitung.

<sup>4</sup>Der Kurs steht nur für Schüler der 6. Klasse, die sich für ein Langzeitgymnasium anmelden, offen.

<sup>5</sup>Notendurchschnitt Deutsch und Mathematik (5. Klasse, 2. Semester) mindestens 5 und eine schriftliche Empfehlung der Klassenlehrperson.

<sup>6</sup>Die Kursanmeldung erfolgt durch die Eltern.

<sup>7</sup>Anmeldeschluss jeweils Ende September.

<sup>8</sup>Der Kurs ist regelmässig zu besuchen.

<sup>9</sup>Ausschreibung und Kursorganisation erfolgt über die SL in Zusammenarbeit mit der SV.

<sup>10</sup>Der Kursbesuch ist kostenlos (der Primarschule Aeugst am Albis wird pro Schüler ein Schülerbeitrag in Rechnung gestellt).

## **Art. 71 Formen**

<sup>1</sup>Die Schüler erarbeiten nebst stofflichen Inhalten auch Lernstrategien für die erfolgreiche Absolvierung der Aufnahmeprüfung.

<sup>2</sup>Zielorientierte Prüfungsvorbereitung mittels Prüfungsaufgaben der Kantonschulen Zürich.

<sup>3</sup>Echtzeitprüfungen während des Kurses.

## **Art. 72 Umfang**

<sup>1</sup>2 Lektionen pro Woche

<sup>2</sup>Dauer: Der Kurs startet eine Woche vor den Herbstferien und dauert bis zum Samstag vor der Prüfungswoche der schriftlichen Aufnahmeprüfungen.

<sup>3</sup>Gruppengrösse: max. 10 Schüler pro Kurs

<sup>4</sup>Kursort: Primarschule Affoltern am Albis

## **Art. 73 Finanzierung**

<sup>1</sup>Die Finanzierung der Kommunalanstellung der Lehrperson liegt bei der Stadt Affoltern am Albis Abteilung Bildung.

<sup>2</sup>Für Schüler von Aeugst am Albis wird eine entsprechende Kostenbeteiligung pro Kursteilnehmer erhoben (Kostenträger Primarschule Aeugst am Albis).

## **3. Ressourcen**

### **3.1 Personelle Ressourcen**

#### **Art. 74 Personelle Ressourcen der PSA**

<sup>1</sup>Grundsätzlich gilt, dass jede SE mit den ihr zugeteilten Ressourcen die gesamte sonderpädagogische Versorgung ihrer Schüler sicherstellen muss.

<sup>2</sup>Die Ressourcen für IF werden den SE durch die SPFL aufgrund der Schülerzahlen jeweils im Monat März zugeteilt.

<sup>3</sup>Integrierte Sonderschulung: Zuweisung gemäss kantonalen Vorgaben.

<sup>4</sup>Die Ressourcen für Logopädie und Psychomotorik werden den SE jeweils im März durch die SV mitgeteilt. Zuteilung erfolgt über die SPFL.

<sup>5</sup>Bedarfsbedingte Schwankungen bei IF und den Logopädischen Therapien und PMT während des Schuljahres werden nach Vorgaben der Schulleiterkonferenz (SLK) innerhalb des jeweiligen Fachteams ausgeglichen.

<sup>6</sup>Die Ressourcen für Psychotherapie bleiben in der Verantwortung des für sonderpädagogische Belange zuständige Behördenressort.

<sup>7</sup>Basis für die Ressourcenverteilung von DaZ sind die SSE beim Aufbauunterricht.

<sup>8</sup>Basis für die Ressourcenverteilung von DaZ Anfangsunterricht und DaZ Kindergarten sind die Angaben der KG-LP, die Angaben auf den Anmeldeformularen und die Einstufungsempfehlungen.

### **Art. 75 Personelle Ressourcen der Schuleinheiten**

<sup>1</sup>Die Ressourcenverteilung innerhalb der SE ist in den Sonderpädagogischen Abläufen geregelt.

<sup>2</sup>Die SL ist für korrekte Prozessabwicklung und Verwaltung der Ressourcen innerhalb der SE verantwortlich. Sie ist Entscheidungsinstanz, wenn für die Auslösung der Massnahme ein SSG erforderlich ist. Ausgenommen davon sind die Schulung in Privatschule und die Separierte Sonderschulung, welche im Zuständigkeitsbereich der SPFL angesiedelt sind.

### **Art. 76 Vorgaben für die sonderpädagogischen Abläufe**

<sup>1</sup>Für die unter Punkt 3 erwähnten sonderpädagogischen Abläufen gilt folgendes:

- Die sonderpädagogischen Abläufe stellen eine flexibilisierbare, bedarfsorientierte Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen sicher. Zu diesem Zweck sind entsprechende schulinterne Abläufe zu definieren und die jeweiligen Verantwortlichkeiten festzulegen.

<sup>2</sup>Es ist zu unterscheiden zwischen folgenden Funktionen und Zuständigkeiten:

- Gesamtsteuerung der Ressourcen, Entscheiden über sonderpädagogische Massnahmen und Verwalten der Massnahmen im individuellen Bereich:  
SL
- Beratung in sonderpädagogischen Fragen:  
SHP, Therapeuten, evtl. interdisziplinäres Team
- Verwalten der Massnahmen im überindividuellen Bereich:  
SL resp. pädagogisches Team
- Umsetzung und Evaluation von sonderpädagogischen Massnahmen:  
LP, SHP, Therapiepersonal

<sup>3</sup>Bezüglich den pädagogischen Teams (PT) gilt folgendes:

- Mindestens einmal pro Quartal zu einem fix vereinbarten Zeitpunkt angesetztes Treffen.
- Jedes PT bestimmt eine Koordinationsperson, welche gegenüber der SL auch als Ansprechperson fungiert.
- Die im PT getroffenen Vereinbarungen und Erkenntnisse werden in einem Logbuch festgehalten.
- Der SL ist Einsicht in dieses Logbuch zu gewähren.

## **4. Organisation**

### **Art. 77 Schuleinheiten**

Die Schuleinheiten legen in einem einheitlichen Ablauf die spezifischen Regelungen bezüglich den sonderpädagogischen Massnahmen fest.

### **Art. 78 Vernetzung der sonderpädagogischen Fachpersonen**

<sup>1</sup>Analog zu den Treffen der Jahrgangsteams treffen sich die sonderpädagogischen Fachpersonen von IF und DaZ und die Logopädie auf Einladung der jeweiligen Ansprechpersonen dieser Gruppen für generellen fachlichen Austausch, allenfalls fachbezogene Weiterbildungen (mind. 2 Sitzungen pro Jahr).

<sup>2</sup>Die Vernetzung der auf Schuleinheitsebene tätigen Fachpersonen ist in den sonderpädagogischen Abläufen beschrieben (z.B. Interdisziplinäres Team mit beratender Funktion für SL und LP).

## **5. Zusammenarbeit**

### **Art. 79 Information**

<sup>1</sup>Im Umgang mit Schülerdaten ist der Datenschutz zu beachten. Siehe: Merkblatt Umgang mit Schülerdaten (Ordner 3).

<sup>2</sup>Auf Basis der von den SL gelieferten Daten führt die SV ein Schullaufbahnprotokoll Aufbewahrungsort: SV

<sup>3</sup>Recht aller mit dem Kind arbeitenden Personen der PSA und des jeweiligen PT-Koordinator auf Einsichtnahme in die Dossiers ihrer Schüler.

### **Art. 80 Fallbezogener Austausch**

<sup>1</sup>In den sonderpädagogischen Abläufen ist der fallbezogene Austausch inkl. Stufenübertritt innerhalb der SE geregelt.

<sup>2</sup>Die Modalitäten bei Schuleinheitswechsel und beim Übertritt in die Sekundarstufe sind auf Ebene PSA – Sekundarstufe Ennetgraben Sekundarschule Afoltern am Albis / Aeugst am Albis (OSA) geregelt (siehe Anhang Stufen- und Einheitsübertritt).

### **Art. 81 Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung**

Die SV unterstützt die Akteure insbesondere durch Übernahme folgender Aufgaben:

- Berechnung der Ressourcen und ihrer Verwendung



- Administrative Umsetzung der Vorgaben aus diesem Konzept und aus den sonderpädagogischen Abläufen (Briefe, Erfassen der Schülerdaten, Abläufe)
- Mitwirkung in den für die sonderpädagogischen Massnahmen zuständigen Gremien der Behörde
- Zusammenstellung der Fakten und Zahlen für Budgetierung, Auswertungen und Entscheidungsgrundlagen
- Vorbereitung und Umsetzung der Medienarbeit und der Information der Eltern, LP und Fach-LP
- Sammeln der relevanten kantonalen Entscheide zur Sonderpädagogik
- Mithilfe bei Antragstellungen zur Sonderpädagogik

## **6. Qualitätssicherung**

### **Art. 83 Evaluation**

<sup>1</sup>Die SL sind dafür verantwortlich, die Förderpraxis in regelmässigem Abstand anhand folgender Fragestellungen zu überprüfen:

- Wie geht es den Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in der Schule?
- Wie ist die Zusammenarbeit der Lehrpersonen mit den Fachpersonen?
- Entsprechen die Qualifikation und das spezifische Wissen der Fachpersonen den Anforderungen?
- Konnten die Inhalte der schulinternen Weiterbildungen in der Schule umgesetzt werden?
- Entspricht das spezifische Wissen der Lehrpersonen den Anforderungen der integrativen und individuellen Lernförderung?
- Wie zufrieden sind die Beteiligten (LP, SL, SPFL, Fach-LP, Schüler, Eltern, SPD etc.) mit den Angebotsformen, den Verfahren und Abläufen?
- Wo läuft es gut, wo muss noch verbessert werden?
- Konnte der Anteil an separierten Sonderschulungen gesenkt werden?

<sup>2</sup>Regelmässig wird das sonderpädagogische Konzept der gesamten Schule unter der Federführung der SPFL und in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitungskonferenz aufgrund interner Evaluationen und Empfehlungen der Fachstelle für Schulbeurteilung überprüft:

- Welches sind die Stärken des sonderpädagogischen Konzeptes der PSA?
- Wo sind die Schwachpunkte im sonderpädagogischen Konzept?

- Muss das sonderpädagogische Konzept angepasst werden?
- Auf der Ebene der gesamten Schule, auf der Ebene der einzelnen Schulinheiten?
- In welchen Bereichen?
- Wie hat sich die finanzielle Belastung der PSA entwickelt?

#### **Art. 84      Reporting**

Die SL sind verpflichtet, in vorgegebener Form und in zeitlich vorgegebenen Abständen der SPFL Bericht zu erstatten über die Umsetzung der sonderpädagogischen Konzepte beispielsweise anhand des Reporting der Sonderpädagogischen Massnahmen im Anhang.

### **7.      Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 85      Inkrafttreten**

Dieses Sonderpädagogische Konzept tritt per 1. August 2020 in Kraft.

Gleichzeitig ersetzt dieses Sonderpädagogische Konzept alle früheren Sonderpädagogische Konzepte sowie alle im Widerspruch zu diesem Konzept stehenden Erlasse und Beschlüsse.

Affoltern am Albis, 24. August 2020

NAMENS DER PRIMARSCHULPFLEGE

Präsidentin                      Abteilungsleiterin Bildung

Claudia Spörri                  Jacqueline Meier

## **Anhang, Links und Verweise:**

- Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen».  
<https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-schulinfo-besonderer-bildungsbedarf.html>
- Zuweisungsverfahren zu sonderpädagogischen Massnahmen: “  
<https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-schulinfo-besonderer-bildungsbedarf.html>
- Sonderpädagogische Massnahmen: Reporting (qualitative Aussagen)
- Schulpsychologischer Dienst (SPD)
- Übertritte von SuS mit Sonderschulstatus oder Privatschüler an die Sekundarschule
- Leistungsvereinbarung zwischen dem SZV, der PMT und PSA

